

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

9. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. Oktober 1955

Nummer 57

Datum	Inhalt	Seite
6. 10. 55	Verordnung über eine besondere Spruchstelle für die Wiesenverbände im Landkreise Siegen . . . . .	205
12. 10. 55	Erste Verordnung (Polizeiverordnung) zur Änderung der Landesfischereiordnung . . . . .	205
8. 10. 55	Anordnung über Form und Inhalt von Entgeltbelegen für Adressenschreiben, Abschreibearbeiten und ähnliche Arbeiten in Heimarbeit . . . . .	206
Anzeigen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.		
12. 10. 55	Betrift: Enteignungsanordnung zugunsten der Stadt Düsseldorf für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Doppelfreileitung vom Kraftwerk Lausward zum Kraftwerk Flingern in der Stadt Düsseldorf . . . . .	211
12. 10. 55	Betrift: Bau und Betrieb der 110 kV-Hochspannungsfreileitung Hattingen—Schweim . . . . .	211
15. 10. 55	Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen. Betrift: Wochenausweis . . . . .	211

**Verordnung über eine besondere Spruchstelle  
für die Wiesenverbände im Landkreise Siegen.**

Vom 6. Oktober 1955.

Auf Grund von § 142 Abs. 2 der Ersten Wasserverbandverordnung vom 3. September 1937 (RGBl. I S. 933) bestimme ich folgendes:

§ 1

Als besondere Spruchstelle für die nach den Bestimmungen der Wiesenordnung für den Kreis Siegen vom 28. Oktober 1846 (Gesetzsammel. S. 485) gebildeten Wasser- und Bodenverbände (Wiesenverbände) wird die gemäß § 58 Abs. 2 der Wiesenordnung bestehende Amtsgenossenschaft der Kreissachverständigen bestimmt. Ihr Vorsitzender kann sich, sofern die Amtsgenossenschaft als Spruchstelle tätig wird, durch einen Bediensteten des Landkreises vertreten lassen, der die Befähigung zum Richter an einem Verwaltungsgericht besitzt.

§ 2

(1) Unbeschadet § 58 Abs. 2 und 3 der Wiesenordnung finden für das Verfahren vor der besonderen Spruchstelle die §§ 7, 8 Satz 1, 9, 10 des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz vom 8. Dezember 1953 (GV. NW. S. 411) Anwendung.

(2) Hinsichtlich der Kosten für das Verfahren der besonderen Spruchstelle findet § 140 WaBvO Anwendung. Wie diese Kosten zu bemessen sind, richtet sich nach den für die Spruchstelle für Wasser- und Bodenverbände geltenden Bestimmungen.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

Düsseldorf, den 6. Oktober 1955.

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. Peters.

— GV. NW. 1955 S. 205.

**Erste Verordnung (Polizeiverordnung)  
zur Änderung der Landesfischereiordnung.**

Vom 12. Oktober 1955.

Auf Grund der §§ 106 und 124 des Preuß. Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916 (Gesetzsammel. S. 55) in der Fassung des nordrhein-westfälischen Gesetzes zur Änderung des Preuß. Fischereigesetzes vom 24. Juni 1952 (GV. NW. S. 125) und auf Grund des § 25 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsammel. S. 77) wird für das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen im Benehmen mit dem Innenminister folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1

Die Polizeiverordnung zum Fischereigesetz (Landesfischereiordnung) vom 9. Dezember 1952 (GV. NW. 1953 S. 1) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 8 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Dies gilt nicht für die Fliegenfischerei auf Äschen.“
2. In § 9 Abs. 1 wird der zweite Satz gestrichen.
3. In § 9 Abs. 3 werden die Worte „sowie der Fang von Forellen mit künstlichen Fliegen“ gestrichen.
4. In § 10 Nr. 2 werden die Worte „wenn diese Fischart in Gewässern vorkommt, die keiner Frühjahrschonzeit unterliegen“ gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Oktober 1955.

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. Peters.

— GV. NW. 1955 S. 205.

**Anordnung über Form und Inhalt  
von Entgeltbelegen für Adressenschreiben,  
Abschreibearbeiten und ähnliche Arbeiten  
in Heimarbeit.**

Auf Grund des § 10 Abs. 1 der Ersten Rechtsverordnung zur Durchführung des Heimarbeitgesetzes vom 9. August 1951 (BGBI. I S. 511) wird bestimmt:

§ 1

An Stelle der in der Anordnung über Form und Inhalt von Entgeltbelegen in der Heimarbeit vom 30. September 1953 (GV. NW. S. 377) vorgeschriebenen Muster für Entgeltbücher kann für die mit Adressenschreiben, Abschreibearbeiten und ähnlichen Arbeiten in Heimarbeit Beschäftigten ein Entgeltbuch nach dem in der Anlage enthaltenen Muster im Querformat DIN A 5 geführt werden.

§ 2

Die Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Oktober 1955.

Der Arbeits- und Sozialminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen.  
In Vertretung: Hölscher.

Anlage 1

Umschlagblatt — Außenseite:

**Entgeltbuch  
für Adressenschreiben, Abschreibearbeiten  
und ähnliche Arbeiten in Nordrhein-Westfalen.**

Innenseite:

Alle behördlichen Maßnahmen dienen dem allgemeinen Schutz!

Es wird den in Heimarbeit Beschäftigten daher empfohlen,

1. sich mit den tariflichen Regelungen vertraut zu machen,
2. tariflich oder bindend festgesetzte Entgelte nicht zu unterbieten,
3. den Mitarbeitern die vorgeschriebenen Entgelte zu zahlen,
4. keine Arbeit anzunehmen, deren Stückentgelt nicht in das Entgeltbuch eingetragen ist,
5. deutliche Entgeltaushänge in den Ausgaberäumen zu verlangen,
6. nicht mehr Arbeit anzunehmen, als bei normaler Arbeitszeit bewältigt werden kann, da andere Heimarbeiter auch leben wollen,
7. das Heimarbeitgesetz zu lesen.

Kinder sind zu schonen!

Titelblatt — Vorderseite:

**Entgeltbuch**

Vor- und Zuname: ..... (bei Frauen auch der Mädchennname) (Entgeltbuchinhaber)

Geburtstag, -jahr und -ort: .....

Heimarbeiter — Hausgewerbetreibende — Zwischenmeister \*)

Art der ausgeübten Tätigkeit: .....

Die Wohnung befindet sich: .....

Die Arbeitsstätte befindet sich: .....

Regelmäßige Mitarbeiter des Entgeltbuchinhabers \*\*)

a) Familienangehörige

Angaben der Namen und Geburtsdaten:

1. .....
2. .....
3. .....
4. .....
5. .....

Zur Beachtung

Vettern und Basen gelten nicht als Familienangehörige. Sie sind Betriebsarbeiter.

b) Fremde Hilfskräfte (Betriebsarbeiter)

Angabe der Zahl: .....

Auftraggeber (genaue Firmenangabe) .....

Betriebsstätte des Auftraggebers: .....

\*) Nichtatzrefendes ist zu streichen.

\*\*) Die Eintragung der regelmäßigen Mitarbeiter obliegt dem Entgeltbuchinhaber.

Rückseite:

Bei der Führung des Entgeltbelegs sind die nachstehenden Vorschriften zu beachten:

1. Der Auftraggeber hat die Entgeltbelege auf seine Kosten zu beschaffen.
2. Jeder in Heimarbeit Beschäftigte muß spätestens bei der ersten Abrechnung im Besitz des Entgeltbeleges sein.
3. Der Entgeltbeleg muß im Besitz des in Heimarbeit Beschäftigten verbleiben; er darf nur zur Vornahme von Eintragungen im Besitz des Auftraggebers sein. Die Durchschrift ist für den Auftraggeber bestimmt.
4. Der Entgeltbeleg ist auf Verlangen dem mit der Entgeltüberwachung Beauftragten vorzulegen.
5. Abgeschlossene Entgeltbelege sind bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres, das auf das Jahr der letzten Eintragung folgt, von dem in Heimarbeit Beschäftigten aufzubewahren.
6. Die Ausfüllung der Entgeltbelege obliegt den Personen, die die Heimarbeit ausgeben oder weitergeben.
7. Das Feiertags- und Urlaubsgeld ist auf dem hierfür vorgesehenen besonderen Blatt am Schluß des Entgeltbeleges einzutragen.
8. Die Eintragungen müssen gut leserlich und dauerhaft (z.B. mit Tinte oder Tintenstift) erfolgen.

Anschließend an das Titelblatt werden die Blätter (Doppelblätter) des Entgeltbeleges von Nr. 1 an laufend geführt. Das Zweitschriftblatt ist zu perforieren.

Das letzte Blatt des Entgeltbeleges enthält auf der Vorderseite Vermerke über Feiertagsgelder, auf der Rückseite Vermerke über Urlaubsgelder.

Die Blätter selbst müssen nachstehenden Mustern entsprechen:

(Blatt 1 ff.)  
(Vorderseite e)

Ausgabe der Arbeit							Rückgabe der Arbeit						
Tag der Ausgabe	Stückzahl	Grundposition, nähere Bezeichnung und Grundentgelt			H lzw. M; U L Kl B (Ka*)	Stückzahl oder Zahl der geleisteten Stunden	Tag der Rückgabe	Gesamt- entgelt aus den Spalten 5 und 8	Zuschläge für Mehr- arbeit, Sonnen- und Feiertags- arbeit	Heim- arbeits- zuschlag (ohne Spalte 10)	Abschlags- zahlungen	Be- merkungen	
		Pos.	Nr.	DM									
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	

\*) H = Handschrift, M = Maschinenschrift, U = Umschläge, L = Listen, Kl = Klebstreifen, B = Briefbogen, Ka = Karten

**Entgeltzahlung**

für die Zeit vom ..... bis .....

Gesamtbrutto-Entgelt	DM
Urlaubsgeld	DM
Feiertagsgeld	DM
	DM

**Abzüge:**

Lohnsteuer	DM
Kirchensteuer	DM
Sozialversicherung	DM
Notopfer	DM
.....	DM
.....	DM

Netto-Entgelt	DM
Heimarbeitszuschlag	DM
Auszuhaltender Betrag	DM
Abschlagszahlungen	DM
Ausgezahlter Betrag	DM

Erhalten, den .....

..... (Unterschrift)

Entgeltzahlung  
für die Zeit vom ..... bis .....

Gesamtbrutto-Entgelt	DM
Urlaubsgeld	DM
Feiertagsgeld	DM

DM

(s. Vermerk über Feiertags- und Urlaubsgeld)	DM
	DM

DM

Notopfer	DM
.....	DM

DM

Netto-Entgelt

Kirchensteuer

Sozialversicherung

Abschlagszahlungen

Ausgezahlter Betrag

DM

..... (Unterschrift)

(Letztes Blatt Vorderseite)

## Vernierke über Feiertagsgeld

Bezeichnung der Feiertage	Berechnungsgrundlage			Bruttobetrag DM	Tag der Auszahlung	Bemerkungen Unterschrift
	Zeitraum	Bruttoentgelt DM	Prozentsatz			
1	2	3	4	5	6	7

**Vernerke über Urlaubsgeld**

Urlaubs-Zeitpunkt und -Dauer	Berechnungsgrundlage			Bruttobetrag DM	Tag der Auszahlung	Bemerkungen Unterschrift
	Zeitraum	Bruttoentgelt DM	Prozentsatz			
1	2	3	4	5	6	7

**Anzeigen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen.**

Düsseldorf, den 12. Oktober 1955.

Betrifft: Enteignungsanordnung zugunsten der Stadt Düsseldorf für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Doppelfreileitung vom Kraftwerk Lausward zum Kraftwerk Flingern in der Stadt Düsseldorf.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasses durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsammel. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf vom 22. September 1955, S. 267, die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Stadt Düsseldorf für den

Bau und Betrieb einer 110 kV-Doppelfreileitung vom Kraftwerk Lausward über das Umspannwerk Eller und das Umspannwerk der Bundesbahn zum Kraftwerk Flingern in der Stadt Düsseldorf im Regierungsbezirk Düsseldorf

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1955 S. 211.

Düsseldorf, den 12. Oktober 1955.

Betrifft: Bau und Betrieb der 110 kV-Hochspannungsfreileitung Hattingen—Schwelm.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasses durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsammel. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt der Regierung in Arnsberg vom 24. September 1955, S. 427, bekanntgemacht ist, daß die in der Enteignungszulässigkeitserklärung vom 14. 6. 1954 der Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen Aktiengesellschaft in Dortmund gesetzte Frist, einen Antrag auf Planfeststellung bis zum 31. Mai 1955 für den

Bau und Betrieb der 110 kV-Hochspannungsfreileitung Hattingen—Schwelm als Abzweig von der bestehenden Freileitung Hattingen—Ronsdorf im Ennepe-Ruhr-Kreis des Regierungsbezirks Arnsberg

zu stellen, bis zum 30. November 1955 verlängert worden ist.

— GV. NW. 1955 S. 211.

**Bekanntmachung der Landeszentralkbank von Nordrhein-Westfalen**

**Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralkbank von Nordrhein-Westfalen vom 15. Oktober 1955**

Aktiva		(Beträge in 1000 DM)					Passiva			
		Veränderungen gegenüber der Vorwoche					Veränderungen gegenüber der Vorwoche			
Guthaben bei der Bank deutscher Länder . . .	—	125 840	—	—	2 209		Grundkapital . . . . .	—	65 000	—
Postscheckguthaben . . . . .	—	1	—	—	3		Rücklagen und Rückstellungen . . . . .	—	106 468	—
Inlandswechsel . . . . .	—	638 297	—	—	55 732		Einlagen			
Wertpapiere							a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheckämter)	1 158 032	—	99 743
a) am offenen Markt gekaufte . . . . .	—	89	89	—	—		b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern . . . . .	319	÷	129
b) sonstige . . . . .	89	—	—	—	—		c) von öffentlichen Verwaltungen . . . . .	48 155	+	19 999
Ausgleichsforderungen							d) von alliierten Dienststellen . . . . .	13 132	+	655
a) aus der eigenen Umstellung . . . . .	645 352	646 759	—	—	—		e) von sonstigen inländischen Einlegern . . . . .	68 180	—	3 343
b) angekauft . . . . .	1 407	—	—	—	—		f) von ausländischen Einlegern . . . . .	15 760	+	381
Lombardforderungen gegen							Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem	1 303 578	—	81 922
a) Wechsel . . . . .	1 711	—	—	—	—		—	1 134	+	1 134
b) Ausgleichsforderungen . . . . .	5 319	—	—	—	—		—	26 028	—	728
c) sonstige Sicherheiten . . . . .	25	7 055	—	—	—		(178 975)	(—)	(—)	(—)
Beteiligung an der BdL	—	28 000	—	—	—		—	(—)	(—)	(—)
Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem . . . . .	—	—	—	—	—		—	(—)	(—)	(—)
Sonstige Vermögenswerte . . . . .	—	56 167	—	—	—		—	(—)	(—)	(—)
		1 502 208	—	—	80 060		—	1 502 208	—	80 060

Übrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand.

Düsseldorf, den 15. Oktober 1955.

Landeszentralkbank von Nordrhein-Westfalen:

Fessler, Böttcher, Braune.

— GV. NW. 1955 S. 211.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.**

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.  
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;  
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 3,50 DM, Ausgabe B 4,20 DM.

